

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Burgblick Drei Gleichen" im Ortsteil Großrettbach sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann

... ortsüblich bekanntgemacht worden.

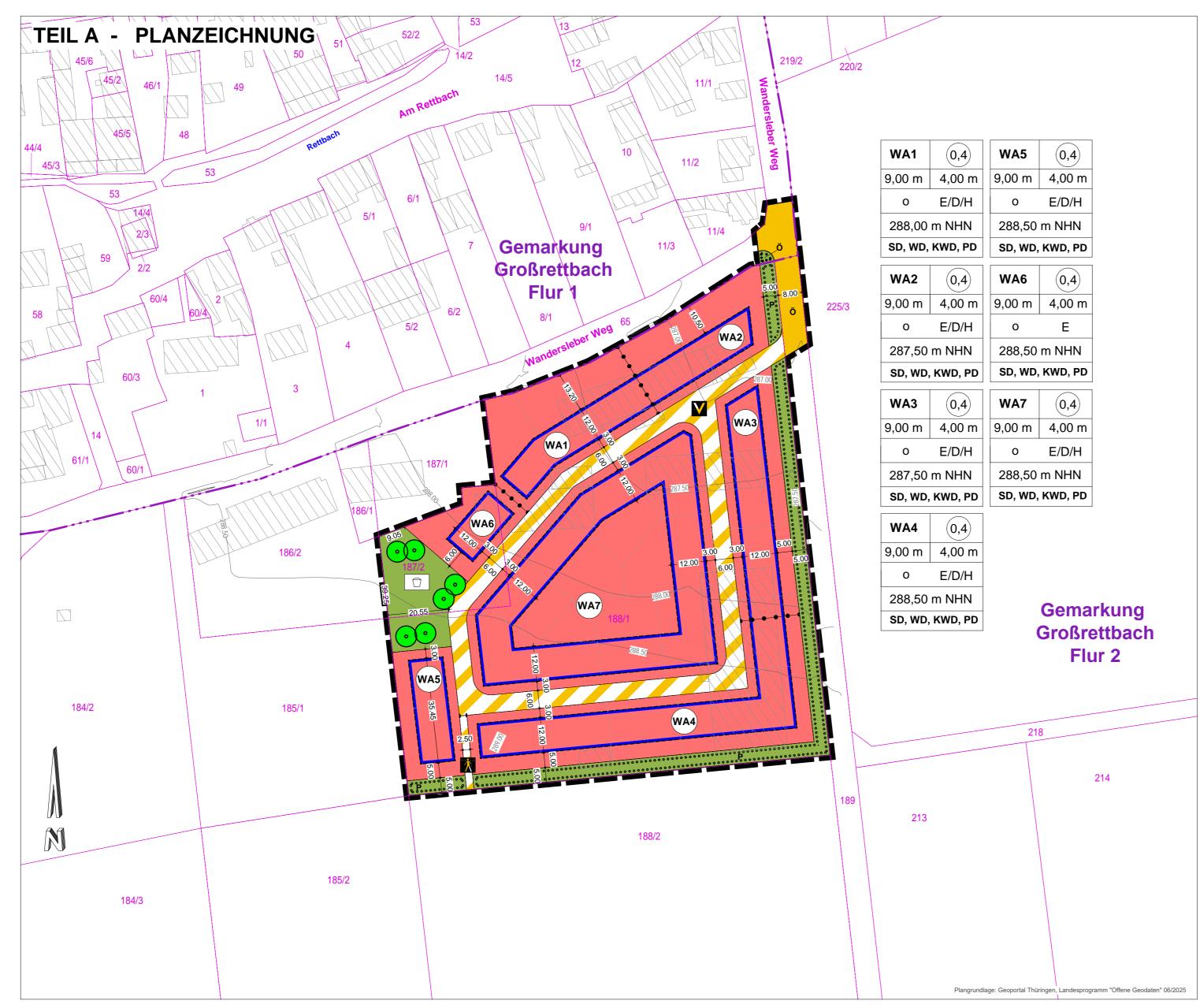
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Drei Gleichen, den

Bürgermeister

Leffler



TEIL B - TEXTTEIL

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet, zulässige Bebauung gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Nebenanlagen für die Versorgung der im Baugebiet gelegenen Grundstücke mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser und fernmeldetechnische Nebenanlagen bzw. Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Die Errichtung von Windenergieanlagen jeglicher Art ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Siehe Planeintrag - Festsetzungsschlüssel (Nutzungsschablone)

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gilt § 19 Abs. 4 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die für die Gebiete WA 1 bis WA 7 definierten unteren Bezugspunkte.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen in den überbaubaren Grundstücksflächen ist auf 9,00 Meter festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind für technisch bedingte

Aufbauten bis zu 1,00 Meter zulässig. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

ist auf 4,00 Meter festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf die jeweils festgesetzte untere Bezugs-

In den Baugebieten WA 1 bis WA 7 sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

höhe um maximal 0,50 Meter überschreiten.

Die Gebäude in dem Baugebiet WA 6 sind mit seitlichem Abstand als Einzelhäuser zu errichten. Die Gebäude in den Baugebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 7 sind mit seitlichem Abstand als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone um maximal 1,00 Meter auf einer Länge von maximal 25% der jeweiligen Gebäudeseite ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf Dächern von Gebäuden sowie an den Außenwänden bis zu einem Anteil von 1/3 der jeweiligen Wandfläche zulässig.

Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist außerhalb der Baugrenzen auf eine maximal zulässige Grundfläche von insgesamt 30 m² pro Grundstück begrenzt.

Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind um mindestens 5,00 Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt zu errichten.

4. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" festgesetzte Fläche ist an den festgesetzten Baumstandorten mit Laubbaum-Hochstämmen der Artenliste 1 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzten. Entwicklungsziel ist die Beschattung des Spielplatzes sowie die Verbesserung des Kleinklimas im Plangebiet.

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Entwässerungsgraben" festgestzte Fläche ist zu erhalten und bei Baumaßnahmen im Umfeld wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Die als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gebietseingrünung" festgesetzten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1 und 2 zu bepflanzen. Pro Baugrundstück sind ein Baum der Artenliste 1 und pro 50 m² Fläche ist eine Strauchgruppe mit 5 bis 7 Sträuchern der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erhaltenswerte Bestandsgehölze sind auf die Pflanzgebote anzurechnen.

Entwicklungsziel ist die Schaffung eines Gehölzstreifens im Übergang zum Landschaftsraum sowie die Sicherung der Durchgrünung der Plangebiets. Abgängige Gehölze sind durch Bäume und Sträucher der Artenlisten 1 und 2 zu ersetzen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

 $\underline{\textbf{5.1 Ma} \\ \textbf{Snahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,}}$ soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Der Mutterboden/Oberboden, der bei der Durchführung der Hoch- und Tiefbauarbeiten abgeschoben wird, ist wieder zu verwenden und durch geeignete Maßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten. Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m zu erfolgen. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.

5.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB

Die in der Planzeichnung mit der Buchstaben "P" und der Zweckbestimmung "Eingrünung" bezeichneten und mit dem Planzeichen "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzten privaten Grünflächen sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1 und 2 zu bepflanzen. Pro Baugrundstück sind ein Baum der Artenliste 1 und pro 50 m² Fläche ist eine Strauchgruppe mit 5 bis 7 Sträuchern der Artenliste 2 zu pflanzen und

dauerhaft zu erhalten. Erhaltenswerte Bestandsgehölze sind auf die Pflanzgebote anzurechnen.

An den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen "Anpflanzen: Bäume" festgesetzten Standorten ist je Planzeichen ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Artenliste 1 zu pflanzen.

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu 30% als Gehölzflächen anzulegen.

Pro Grundstück sind mindestens ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Artenliste 1 sowie mindestens ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm gemäß Artenliste 3 zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Bei Strauchpflanzungen sind 60% der Gehölze aus der Artenliste 2 zu wählen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Abgängige und nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen.

Randbereiche (Bankette) zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenzen sind außerhalb von Grundstückszufahrten unversiegelt zu belassen und mit einer Wildblumenmischung für trockene Standorte einzusäen.

Grundstückseinfriedungen in Form von Koniferenhecken sind nicht zulässig.

5.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB

Die in der Planzeichnung mit dem Buchstaben "ö" und der Zweckbestimmung "Entwässerungsgraben" bezeichnete und mit dem Planzeichen "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern" festgesetzte öffentliche Grünfläche ist zu erhalten und bei Baumaßnahmen im Umfeld wirksam vor Beeinträchtigungen zu

Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Gehölze gemäß der im Textteil des Bebauungsplanes unter 5.4 empfohlenen Artenlisten 1 und 2 zu bepflanzen.

5.4 Artenlisten

Artenliste 1: Bäume (Hochstamm 16/18) Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn) Acer platanoides 'Emerald Queen' (Spitzahorn) Acer platanoides 'Olmsted' (Spitzahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Cornus mas (Kornelkirsche, Gelber Hartriegel) Prunus avium 'Plena' (Gefülltblühende Vogelkirsche) Prunus padus 'Albertii' (Traubenkirsche) Prunus padus 'Schloss Tiefurt' (Traubenkirsche) Quercus petraea (Traubeneiche) Quercus robur (Stiel-Eiche)

Sorbus aria 'Magnifica' (Mehlbeere) Sorbus aucuparia (Eberesche) Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Thüringische Mehlbeere) Tilia x vulgaris (Holländische Linde)

Artenliste 2: Sträucher (verpfl., 100/150) Amelanchier ovalis (Echte Felsenbirne) Berberis vulgaris (Berberitze) Cornus spec. (Hartriegel) Corylus avellana (Haselnuss) Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Gewöhnl. Heckenkirsche) Ribes alpinum ,Schmidt' (Alpen-Johannisbeere) Rosa spec. (Rose) Sambucus racemosa (Roter Holunder) Spiraea spec. (Spiere) Syringa spec. (Flieder) Viburnum spec. (Schneeball)

Obstgehölze (HSt, StU 10/12, 3 x verpfl.)

heimische Sorten gemäß Empfehlungsliste der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau

Alkmene, Carola, Dülmener Rosen, Gerlinde, Goldparmäne, Gravensteiner, Pikant, Pilot. Pirol/Pirella, Piros, Prinz Albrecht, Retina, Rewena, Roter Berlepsch, Roter Boskoop Roter James Grieve, Rubinola, Santana, Schweizer Orangen, Shampion, Topaz

Alexander Lucas, Bunte Julibirne, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneux, Muskatellerbirne, Nordhäuser Winterforelle, Williams Christbirne

Büttners Rote Knorpel, Schöne von Marienhöhe, Hedelfinger, Türkine, Altenburger Melonenkirsche, Große Schwarze Knorpel, Kassins Frühe, Schneiders Späte Knorpel, Donissens Gelbe Knorpel, Weiße Spanische Knorpel, Schattenmorelle

Wangenheims Frühe, Czar, Emma Leppermann, Stanley, Königin Viktoria, Nancy Mirabelle, Weimarer Hauszwetsche, Große Grüne Reneklode, Kirgespflaume, Dunkelblaue Eierpflaume

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gestaltung der Dachformen

Als Dachformen sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und höhenversetzte Pultdächer zulässig.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

An die Straßenverkehrsfläche angrenzende Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m über der Oberkante der Fahrbahn zulässig und als Hecken, Holzzäune oder Natursteinmauern zu gestalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Allgemeines Wohngebiet

Erläuterung der Nutzungsschablone (Festsetzungsschlüssel)

Art der baulichen

baulicher Anlagen

Nutzung

Grundflächenzah

als Höchstmaß

Anlagen außerhalb der überbaubaren

maximal zulässige Höhe | maximal zulässige Höhe baulicher

untere Bezugshöhe über NHN

zulässige Dachformen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

9,00 m | 4,00 m

o E/D/H

288,50 m

SD, WD, KWD, PD

Satteldach

KWD Krüppelwalmdach

Pultdach

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Einzelhaus

Doppelhaus

Hausgruppe

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Zweckbestimmung

verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Gebietseingrünung

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Spielplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BauNVO

Höhenlinienverlauf mit Höhenangaben (Quelle: Geoportal Thüringen, Landesprogramm "Offene Geodaten")

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Entwässerungsgraben

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen

von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässerr

Offene Bauweise

WD Walmdach

4. Verkehrsflächen

5. Grünflächen

8000008

8000006

7. Sonstige Planzeichen

8. Nachrichtliche Eintragungen

Flurgrenzen

Gebäude - Bestand

---- neue Grundstücksgrenzen - Teilungsvorschlag

§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

Grünfläche

Bepflanzungen

Anpflanzen: Bäume

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücks-Nummern (Beispiel)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

Pro Baugrundstück sind zwei Pkw-Stellplätze nachzuweisen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege angelegt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten. Flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

C) HINWEISE

1. Meldepflicht von Bodendenkmalen §§ 2, 16-21 Thür. Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gotha unverzüglich zu verständigen.

2. Bei Bekanntwerden / Auffinden von Altablagerungen (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumungsdienst zu benachrichtigen.

4. Der Mutterboden/Oberboden, der bei der Durchführung der Hoch- und Tiefbauarbeiten abgeschoben wird, ist wieder zu verwenden und durch geeignete Maßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten. Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m zu erfolgen. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.

5. Die Herstellung von Bohrungen für Erdwärmeanlagen ist gemäß § 41 Abs. 2 ThürWG mindestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha

6. Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar, anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert an die Behörde zu übergeben.

7. Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

Drei Gleichen, den Bürgermeister

GEMEINDE DREI GLEICHEN, Ortsteil Großrettbach **BEBAUUNGSPLAN "BURGBLICK DREI GLEICHEN"**

Rechtsgrundlagen: (Stand 29.09.2025)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober

2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123),

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI, 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

(BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBI. S. 93)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 2. Juli 2024 (GVBI. 2024, 298) Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018, letzte

berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 272, 273) Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. Juli 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 323, 340)

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 323, 341) Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Mai 2019, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731)



				VORENT
+	+ + + + + + + + + + + + +	+	+	+ + + +
+	planungsgruppe 91		+	entwurf Schlier
+			+	gezeichnet
+	Ingenieurgesellschaft Landschaftsarchitekten I Stadtplaner I Architekten + www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de	+	+	Hanisch
+	+ + + + + + + + + + + + + + + + + + +	+	+	datum August 2025
+	Gemeinde Drei Gleichen		+	projekt
+	Schulstraße 1 - 99869 Drei Gleichen		+	223.578
	projekt			
+	BEBAUUNGSPLAN "BURGBLICK DREI GLEICHEN" IM ORTSTEIL GROSSRETTBACH		+	blatt + + +
+			+	4
+	planbezeichnung		+	1
	VORENTWURF			•
+	Planzeichnung (Teil A)		+	
	Textliche Festsetzungen (Teil B)			
+	planverfasser		+	massstab
+	planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft		+	4 4 000
	Jägerstr. 7 I 99867 Gotha T 03621 - 29159			1:1.000

 $H/B = 690 / 925 (0.64m^2)$ Allplan 2025